

Rechtsauskunft

Datenschutz bei Dienortwechsel

Sachverhalt:

Lehraufträge sollen nur dann beendet bzw. nicht verlängert werden, wenn an sämtlichen Mittelschulen keine Pensen im vom Lehrbeauftragten unterrichteten Fach mehr zu vergeben sind. Bei diesem Aushandlungsprozess werden Angaben über Lehrpersonen ausgetauscht. Fragen aus der Sicht des Datenschutzes?

Rechtslage:

Grundsätzlich sind dieselben Vorbehalte wie bei der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen anzubringen: Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, SR 235.1, abgekürzt DSG CH). Besonders geschützte Personendaten sind unter anderem Angaben über: Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit, strafrechtliche und disziplinarische Verfahren und Sanktionen (Art. 1 Datenschutzgesetz, sGS 142.1, abgekürzt DSG SG). Personendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage besteht oder die betroffene Person zugestimmt hat (Art. 13 DSG SG, Art. 19 i.V.m. Art. 17 DSG CH).

Daraus ergibt sich, dass über Lehrpersonenumteilungen, Arbeitsortverschiebungen, Pensenüberhänge usw. ohne Einschränkungen diskutiert werden kann, wenn die betroffene Lehrperson anonym bleibt. Sobald Daten weitergegeben werden, welche die Lehrperson identifizierbar machen, ist – mangels Rechtsgrundlage – die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen. Sofern eine Arbeitsortveränderung in Betracht kommt, wird es regelmässig zu einem Gespräch mit der betroffenen Person kommen. Es ist zu empfehlen, im Laufe dieses Gesprächs die schriftliche Einwilligung zur Weiterleitung von Personendaten einzuholen.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko, überarbeitet cp, August 2012